

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden:

- a) Jede Änderung bei den vertretungsberechtigten Vorständen (Neuwahl/Ausscheiden) unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls mit Angabe der Personendaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort)
 - b) Jede Änderung von Personendaten (Familienname, Wohnort) unter Vorlage eines Nachweises (z.B. Auszug aus Personenstandsregistern, Ausweiskopie o.ä.)
 - c) Jede Satzungsänderung und Neufassung der Satzung
 - d) Auflösung des Vereins, Bestellung von Liquidatoren unter Angabe der Personendaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort) und die allgemeine Vertretungsregelung der Liquidatoren
 - e) Erlöschen des Vereins nach Beendigung der Liquidation
- Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben jeweils unverzüglich zu erfolgen und können durch Zwangsgeld erzwungen werden.

2. Anmeldung:

Schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift/en des/der Mitglieder des amtierenden Vorstands bzw. der Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl. Der Notar kann die Anmeldung nebst Unterlagen auch in elektronischer Form beim Registergericht einreichen. Die Anmeldung hat sämtliche Änderungen (Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen mit Angabe der geänderten Paragraphen oder Satzungsneufassung) zu enthalten.

3. Vorzulegende Unterlagen:

- a) bei Vorstandsänderungen:
 - Abschrift des Wahlprotokolls
- b) bei Satzungsänderung:
 - Abschrift des *Protokolls* mit Einladungsschreiben.
Hinweis: In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist konkret auf die beabsichtigten Satzungsänderungen hinzuweisen. Allein die Ankündigung „Satzungsänderung“ als Tagesordnungspunkt genügt NICHT. Die gefassten Beschlüsse wären nichtig.
 - Abschrift des *neuen Wortlauts der Satzung*.
In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung, und wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen, § 71 Abs. 1 S. 4 BGB. Der Wortlaut sollte das Datum des Änderungsbeschlusses enthalten.

4. Inhalt des Versammlungsprotokolls:

Das Versammlungsprotokoll sollte möglichst kurz und übersichtlich sein. Es muss enthalten:

- a) - den Ort und den Tag der Versammlung,
 - die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Feststellung des Versammlungsleiters zur satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - die Tagesordnungspunkte
- b) - die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie Vorstandswahlen
Wichtig: Das jeweilige Abstimmungsergebnis ist ziffernmäßig genau anzugeben.
Formulierungen, wie „mit großer Mehrheit“ oder „fast einstimmig“, sind unbedingt zu vermeiden.
 - die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familiennamen zu bezeichnen,
 - bei *Vorstandswahlen*: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes,
 - bei *Satzungsneufassung*: Abstimmungsergebnis + Feststellung im Protokoll: „Die Satzung wurde laut dem in der Mitgliederversammlung vorliegenden Entwurf neu gefasst“.
 - bei *Satzungsänderungen*: Abstimmungsergebnis + Aufführung des Wortlauts der geänderten Satzungsbestimmung/en oder Bezugnahme auf eine dem Protokoll beigefügte Anlage, welche den neuen Satzungswortlaut enthält.
- c) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beurkunden haben.

5. Bei Wiederwahl des bisherigen Vorstands ist keine notariell beglaubigte Anmeldung nötig. Es reicht eine formlose Mitteilung an das Registergericht unter Angabe des Versammlungsdatums.

Amtsgericht - Registergericht - Kempten (Allgäu)

Residenzplatz 4 – 6, 87435 Kempten (Allgäu)

poststelle.registergericht@ag-ke.bayern.de